



POLITISCHE GEMEINDE
TÄGERWILEN

Gemeinde: Tägerwilen
Standort: 8274 Tägerwilen

**Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen
Öffentliche Planauflage**

für:

S-0176588.1

Transformatorstation Beton AG

- Neubau auf Parzelle Nr. 949 (mit Näherbaurecht zu Parzelle Nr. 280)
Koordinaten: 2726913/1280269

L-0203765.2

17 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Beton AG und Storz AG

- Einschlaufung in die neue Transformatorstation Beton AG

L-0233157.1

17 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Beton AG und Espen

- Einschlaufung in die neue Transformatorstation Beton AG der ehemaligen
Leitung L-0203765 (Espen - Storz AG)

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Kierzek AG, Schützenstrasse 28, 8280 Kreuzlingen, im Namen von Elektrizitätswerk Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, 8274 Tägerwilen, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

**Öffentliche Auflage vom 20. August bis 19. September 2021 im
Gemeindehaus Tägerwilen**

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 - 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7 - 10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf